

Frauen am Werk e.V., Postfach 15 06, 72705 Reutlingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Frauen am Werk (e.V.)“, hat seinen Sitz in Reutlingen und wurde am 4. Februar 1994 unter der Nummer VR 873 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist, Frauen in einer männerorientierten Gesellschaft eine Alternative zu bieten, in der neue Formen des gesellschaftlichen Miteinanders gelebt werden sollen, um so den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) zu realisieren. Aufgerufen sind Frauen, die bereit sind, selbständig neue Wege im Sinne eines emanzipatorischen und feministischen Kulturansatzes zu beschreiten und durch diese Tat verändernd auf die Gesellschaft zu wirken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung einer Infrastruktur, die es Frauen ermöglicht, ohne Hindernisse diese neuen Wege zu beschreiten. Zu dieser Infrastruktur zählen unter anderem die Initiierung und Förderung von Lebens-Arbeits-Wohnprojekten im obigen Sinne. Dazu zählen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Schulungen und Beratungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und juristischen Personen offen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren. Männer können zahlendes Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Willenserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 5 Finanzierung des Vereins/Beiträge

1. Der Verein finanziert sich über Beiträge, Spenden, Zuwendungen und öffentliche Fördermittel.
2. Der Vereinsbeitrag beträgt im Monat mindestens 3 Euro, wobei die weitere Staffelung 5, 8 oder 10 Euro ist. Der Beitrag wird Anfang des Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält einmal jährlich, spätestens im Dezember, eine Mitgliederversammlung ab. Bei Bedarf sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Zu beiden ist vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich einzuladen, die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt sich auf die Dauer von zwei Jahren einen gleichberechtigten Vorstand, dem mindestens drei Frauen angehören.
4. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Schriftführerin erstellt und unterschrieben

sein muss. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

§ 7 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen und bei der Versammlung vorliegen.

§ 8 Stimmrecht ausgeschlossen

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihr und dem Verein betrifft.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Die Geschäfte des Vereins führen jeweils zwei Vorstandsfrauen gemeinsam, solange die Mitgliederversammlung keine besondere Geschäftsführerin bestellt hat.

Die Vorstandsfrauen tagen vereinsöffentlich, im übrigen geben sich die Vorstandsfrauen ihre Geschäftsordnung selbst.

Stand Januar 2006